

Covid-19-Schutzkonzept Glarner Musikschule

10. Ausgabe, gültig ab 31. Mail 2021

1 Allgemeines

- | | |
|--|---|
| <p>¹ Die vorliegende 10. Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts beschreibt, welche Massnahmen an der Glarner Musikschule umzusetzen sind, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern.</p> | <p>Zweck</p> |
| <p>² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Covid-19-Verordnung besondere Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 26. Mai 2021 (Bundesrat) – Covid-19-Verordnung 3 besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 2. April 2021 (Bundesrat), verlängert am 14. April 2021 | <p>Rechtsgrundlagen</p> |
| <p>³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen, die von der Musikschule durchgeführt werden. Unter den Begriff «Veranstaltung» fallen alle Anlässe mit Publikum.</p> | <p>Gültigkeitsbereich</p> |
| <p>⁴ Folgende Aktivitäten sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzel- und Zweierunterricht für Lernende jeden Alters – Gruppenunterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen von beliebig vielen Lernenden bis zum Alter von 20 Jahren in Anwesenheit der Lehr- oder Leitungsperson. Es dürfen maximal 49 weitere Mitwirkende anwesend sein, die älter als 20 sind. Wenn diese ohne Schutzmasken auf Blasinstrumenten musizieren oder singen, gelten besondere Bestimmungen zur Raumgrösse (siehe Kapitel 5). – Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Publikum in Innenräumen und mit bis zu 300 Personen im Publikum in Aussenräumen unter Berücksichtigung besonderer Vorkehrungen (siehe Kapitel 7) – Musikalische Grundausbildung, Klassenmusizieren und andere Unterrichts-anlässe in Klassenverbänden der obligatorischen Schule | <p>erlaubte Aktivitäten</p> |
| <p>⁵ Auftritte von Chören bei Veranstaltungen in Innenräumen sind untersagt. In Aussenräumen sind Auftritte von Chören unter Berücksichtigung besonderer Vorkehrungen gestattet (siehe Kapitel 7).</p> | <p>Auftritte von Chören</p> |
| <p>⁶ Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichts-anlässe in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet.</p> | <p>Schutzkonzept der Volksschule</p> |
| <p>⁷ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.</p> | <p>Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln</p> |

2 Verantwortung

⁸ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist die Schulleitung verantwortlich.

Schutzbeauftragter

⁹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen.

Lehr- und Leitungspersonen

3 Personen

¹⁰ Sofern eine Lehr- oder Leitungsperson gemäss Bundesamt für Gesundheit zu den besonders gefährdeten Personen zählt oder von der Maskentragepflicht befreit ist und vor nicht länger als sechs Monaten gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen ist, sucht die Schulleitung mit ihr nach einer Lösung, wie sie sicher unterrichten kann. Lässt sich keine Lösung finden, wird sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen. Lernende, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskentragepflicht befreit sind, müssen den Sicherheitsabstand (siehe Kapitel 5) strikte einhalten.

besonders gefährdete oder von der Maskentragepflicht befreite Lehr- und Leitungspersonen

¹¹ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die Kenntnis davon haben, dass sie engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die nicht vor längstens sechs Monaten gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, halten sich an die Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit und folgen den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden, ihrer Ärztin oder ihres Arztes. Dasselbe gilt für Personen, die ein Risikoland bereisten.

Kontakt mit infizierten Personen und Reisen in Risikoländer

¹² Lernende, bei denen sich die typischen Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lernenden

¹³ Fällt das Ergebnis eines Covid-19-Tests positiv aus, entscheiden die zuständigen kantonalen Behörden, welche Personen sich in Isolation oder Quarantäne zu begeben haben.

positiver Covid-19-Test

¹⁴ Darüber, was zu geschehen hat, wenn Aktivitäten aufgrund eines Maskentragdispenses oder aufgrund von Quarantäne und Isolation nicht wie geplant durchgeführt werden können, entscheidet die Schulleitung.

Weiteres Vorgehen

4 Gebäude

¹⁵ In den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Schutzkonzepte der Eigentümer, Betreiber oder Vermieter. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.

Zuständigkeit

¹⁶ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

¹⁷ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel, elektrische Händetrockner

¹⁸ Alle Unterrichts-, Kurs-, und Proberäume sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

¹⁹ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumenten und tontechnischen Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Reinigung

5 Sicherheitsabstand, Maskentragepflicht und Raumgrössen

²⁰ Personen im Alter von zwölf Jahren und älter tragen überall und jederzeit eine Schutzmaske. Sofern der Sicherheitsabstand eingehalten wird, ist es erlaubt, die Schutzmaske vorübergehend abzulegen, zum Beispiel beim Spielen eines Blasinstruments oder beim Singen.

Maskentragepflicht

²¹ Personen bis zum Alter von 20 Jahren sowie Lehr- oder Leitungspersonen dürfen die Schutzmaske beim Spielen eines Blasinstruments oder beim Singen ablegen. Im Einzel- und Zweierunterricht für Blasinstrumente und Gesang müssen auch Lernende über 20 keine Schutzmaske tragen. Ansonsten dürfen Personen über 20 nur dann mit Blasinstrumenten musizieren, wenn ihnen eine Fläche von 10 Quadratmetern zur alleinigen Verfügung steht und sie den zugewiesenen Platz nicht verlassen. Singen ohne Schutzmaske dürfen sie nur, wenn die Fläche, die ihnen zur alleinigen Verfügung steht, 25 Quadratmeter beträgt oder Schutzwände vorhanden sind. Zudem müssen von Personen über 20, die ohne Schutzmaske musizieren, die Kontaktdaten bekannt sein (siehe Kapitel 8).

Ausnahmen von der Maskentragepflicht

²² Vorbehältlich des vorstehenden, mit der Maskentragepflicht in Verbindung stehenden Flächenbedarfs müssen Sängerinnen und Sänger sowie Bläserinnen und Bläser einen Sicherheitsabstand von zwei Metern einhalten. Ansonsten beträgt der Sicherheitsabstand 1.5 Meter. Kinder bis zum Alter von acht Jahren dürfen untereinander auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands verzichten.

Sicherheitsabstand

²³ Vorbehältlich des vorstehenden, mit der Maskentragepflicht in Verbindung stehenden Flächenbedarfs darf die in Unterrichts-, Kurs- und Proberäumen verfügbare Fläche nicht kleiner sein als vier Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen. Für Veranstaltungen gelten besondere Bestimmungen (siehe Kapitel 7).

Raumgrösse

6 Unterricht, Kurse und Proben

- ²⁴ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren. Hygieneverhalten
- ²⁵ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen. eigene Instrumente
- ²⁶ Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen). Instrumentenreinigung
- ²⁷ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich. gelegentlicher Körperkontakt
- ²⁸ Der Unterrichts-, Kurs-, Probe- oder Veranstaltungsraum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne öffnbare Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen. Lüftung

7 Veranstaltungen

- ²⁹ An den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsortes muss Desinfektionsmittel bereitstehen. Desinfektionsmittel an Ein- und Ausgängen
- ³⁰ An Ein- und Ausgängen, in Bewegungszonen, an Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Take-aways) und bei sanitären Einrichtungen muss mit geeigneten Vorkehrungen dafür gesorgt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Lenkung des Personenflusses
- ³¹ Mitarbeitende an Servicestationen müssen auch dann Schutzmasken tragen, wenn Schutzwände vorhanden sind. Servicestationen
- ³² Der Genuss von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen, die für die Veranstaltungsteilnahme vorgesehenen sind, kann erlaubt werden, sofern die Kontaktdaten aller Personen im Publikum erhoben werden (siehe Kapitel 8). Unter diesen Voraussetzungen darf die Musikschule Speisen und Getränke auch ausgeben. Speisen und Getränke
- ³³ Für Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen gelten für Mitwirkende und Publikum die vorstehenden Bestimmungen zur Maskentragpflicht und zum Sicherheitsabstand (siehe Kapitel 5). In Aussenräumen kann auf das Tragen von Schutzmasken und die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten der Mitwirkenden und des Publikums erhoben werden (siehe Kapitel 8). Verzicht auf Schutzmaske und Sicherheitsabstand
- ³⁴ Für das Publikum von Veranstaltungen in Innenräumen besteht eine Sitzpflicht. Zwischen Personen, die nicht zusammenleben, muss ein Sitz freibleiben oder ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Ein entsprechender Abstand ist Sitzpflicht und Sitzbelegung

auch zwischen den Sitzreihen zu gewährleisten. Die bei einer normalen Raumnutzung verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte belegt werden. Für Veranstaltungen in Aussenräumen, bei denen Kinder und Jugendliche auftreten, besteht keine Sitzpflicht.

³⁵ Für Grossveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Schutzkonzepts.

Grossveranstaltungen

8 Erhebung der Kontaktdaten

³⁶ Kontaktdaten müssen nur dann erhoben werden, wenn eine der vorstehenden Bestimmungen dies vorsieht. Zu erfassen sind Datum, Zeit und Ort des Anlasses, Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer. Bei Familien oder Gruppen müssen diese Angaben nur von einer Person erhoben werden. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden; es sei denn, die betreffenden Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Kontaktdaten sind den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

Datenerfassung und
 Datenschutz

7 Beratung

³⁷ Die Schulleitung berät bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Beratung

8 Inkraftsetzung und Publikation

³⁸ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Inkraftsetzung

³⁹ Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.

Publikation